

Beitragsordnung

nach § 4 der Satzung der Gesellschaft zur Förderung des Instituts für
Genossenschaftswesen
an der Philipps-Universität Marburg e. V.

ab 1. Januar 2006



1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) für natürliche Personen als aktive Mitglieder mindestens 30 €jährlich
- b) für natürliche Personen als fördernde Mitglieder 10 €einmalig bei Aufnahme in den Verein
- c) für juristische Personen, Handelsgesellschaften oder Personenvereinigungen jährlich mindestens wie folgt:

Beitrag

a) Kreditgenossenschaften

bis 25 Mio. €Bilanzsumme	145 €
über 25 Mio. €bis 100 Mio. €Bilanzsumme	290 €
über 100 Mio. €bis 200 Mio. €Bilanzsumme	425 €
über 200 Mio. €bis 500 Mio. €Bilanzsumme	570 €
über 500 Mio. €bis 750 Mio. €Bilanzsumme	850 €
über 750 Mio. €bis 2 Mrd. €Bilanzsumme	1.410 €
über 2 Mrd. €Bilanzsumme	1.690 €

b) Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, Konsumgenossenschaften

bis 5 Mio. €Umsatz	145 €
über 5 Mio. €bis 25 Mio. €Umsatz	290 €
über 25 Mio. €Umsatz	425 €

c) Wohnungsbaugenossenschaften

bis 300 Wohnungen	120 €
301 bis 500 Wohnungen	175 €
501 bis 750 Wohnungen	230 €
751 bis 1000 Wohnungen	290 €
1001 bis 1500 Wohnungen	400 €
1501 bis 2000 Wohnungen	455 €
2001 bis 2500 Wohnungen	570 €
mehr als 2500 Wohnungen	850 €

d) Sonstige

425 €

2. Verbände und zentrale Einrichtungen des Genossenschaftswesens zahlen einen Mindestbeitrag von 1.135 €. Die Summe dieser Beiträge soll ausreichen, um den Haushalt der Fördergesellschaft für das jeweils folgende Jahr, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats hin feststellt, zu sichern, soweit er nicht durch die übrigen Mitgliedsbeiträge abgedeckt ist.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils per Bankeinzug in den ersten sechs Monaten für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.